GEMEINDE FLIMS

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Botschaft
betr. Totalrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Flims

Kurzfassung

Aufgrund der abschliessenden Regelung der Erbschafts- und Schenkungssteuern seit dem 1. Januar 2021 durch den Kanton ist eine Revision des kommunalen Steuergesetzes nötig. Der Gemeindevorstand hat diese erforderliche Anpassung an das übergeordnete Recht zum Anlass genommen, das Gesetz einer Totalrevision zu unterziehen und alle nicht mehr nötigen Bestimmungen zu streichen. Die Ansätze der von der Gemeinde erhobenen Steuern bleiben unverändert. Einzig bei der Hundesteuer hat der Gemeindevorstand den gesetzlich zu definierenden Gebührenrahmen leicht angepasst. Bei der neu kantonal geregelten Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche die bisherige kommunale Erbanfall- und Schenkungssteuer ablöst, bleiben die Steuersätze unverändert. Ebenso ändern die Tourismusabgaben nicht, die gemäss dem weiterhin geltenden und mit den beiden anderen Destinationsgemeinden abgestimmten Tourismusgesetz erhoben werden. Auch ändert sich an den Zuständigkeiten nichts und die Arbeitsplätze des kommunalen Steueramtes bleiben in Flims. Mit der Gründung der Steuerallianz Flims-Trin wurde der Standort Flims gar gefestigt.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

I. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung enthält keine direkt anwendbare Regelung, gestützt auf welche die Gemeinden eine Steuerhoheit beanspruchen könnten. Die Delegation der Steuerhoheit an die politischen Gemeinden erfolgt auf Gesetzesstufe (Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 2 KV) mit dem Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200).

Mit einer Teilrevision des GKStG wurde eine neue Tourismusabgabe eingeführt und als **Beherbergungsabgabe** ausgestaltet (vgl. Art. 22a GKStG). Diese stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar. Konkret heisst dies für die Gemeinden, dass sie eine Beherbergungsabgabe einführen können, bei welcher der Beherberger und der Eigennutzer und nicht mehr der Gast Steuersubjekt sind. Da die Gemeinde Flims zusammen mit den beiden anderen Destinationsgemeinden im Jahre 2015 ein neues Tourismusgesetz eingeführt hat, ist eine Revision zurzeit nicht angezeigt. Auch müsste diese sinnvollerweise von den drei Destinationsgemeinden gemeinsam durchgeführt werden.

Weiter hat der Grosse Rat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zugestimmt. Mit dieser Revision werden die **Erbschafts- und Schenkungssteuern** von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die materielle gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird. Die Gemeinden verfügen immer noch über eine Steuerhoheit und sie können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze. Die Gemeinde bleibt zudem zuständig für den Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die administrative Abschreibung. Als Folge dieser Änderung müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze zwingend anpassen. Die Regierung setzte die Teilrevision der beiden Gesetze auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

II. Verhältnis des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zum kommunalen Steuergesetz

Das GKStG ersetzt die kommunalen Steuergesetze nicht. Diese fallen aber als Folge des revidierten GKStG wesentlich kürzer aus. Anwendung und Auslegung der kommunalen Steuergesetze haben stets nach Massgabe des GKStG zu erfolgen. Enthalten das GKStG und das kommunale Steuergesetz keine Regelung, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung (Art. 1 Abs. 2 GKStG).

Verschiedene Steuern wurden im GKStG abschliessend geregelt. Dieses findet direkte Anwendung (Art. 34 Abs. 2 GKStG) und bedarf keiner Umsetzung im kommunalen Recht. Die Bestimmungen des GKStG gehen allfälligen abweichenden Regelungen der Gemeinden, Landeskirchen und Kirchgemeinden vor (Art. 31 Abs. 2 GKStG). Aus diesem Grunde erübrigt es sich, die entsprechenden Bestimmungen (v.a. im Bereich der Handänderungs- und Liegenschaftensteuer) ins kommunale Steuergesetz aufzunehmen. Gleiches gilt für die Grundstückgewinnsteuer und neu auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche abschliessend im kantonalen Steuergesetz (StG) geregelt sind.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Erhebung von Quellensteuern und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital nur dem Kanton zusteht (vgl. Art. 2 Abs. 4 GKStG). Die Gemeinden erhalten die ihnen zustehenden Anteile an den entsprechenden Steuern über den interkommunalen Finanzausgleich bzw. direkt über die Quellensteuerabrechnung.

III. Das neue kommunale Steuergesetz

In Art. 1 ist der Gegenstand des kommunalen Steuergesetzes geregelt. Die Gemeinde hat gemäss GKStG zwingend Einkommens- und Vermögenssteuern in Prozenten der einfachen Kantonssteuer zu erheben. Die konkrete Ausgestaltung dieser Steuern richtet sich vollumfänglich nach kantonalem Recht (vgl. Art. 4 Abs. 2 GKStG). Die Gemeinde hat lediglich den Steuerfuss (Art. 4 Abs. 1 GKStG) und die zuständigen Behörden (Art. 26 Abs. 1 GKStG) zu bestimmen.

Die Revision des kommunalen Steuergesetzes hat keine Auswirkungen auf die Zuständigkeiten und die Arbeitsplätze im Gemeindesteueramt bleiben erhalten. Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern erfolgt durch die Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde. Zuständig für das Einspracheverfahren ist primär die kantonale Steuerverwaltung.

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b GKStG muss die Gemeinde ebenfalls zwingend eine Grundstückgewinnsteuer und Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen (Art. 1 Abs. 1 lit. c) nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes erheben. Diese Steuern sind abschliessend durch das kantonale Recht geregelt.

Betreffend die Steuern, wo die Gemeinden selber über die Erhebung entscheiden können, wird die bisherige Regelung beibehalten, d.h. die Gemeinde Flims erhebt weiterhin gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. d eine Handänderungssteuer, gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. e eine Liegenschaftensteuer und neu eine Erbschafts- und Schenkungssteuer nach kantonalem Recht. Diese ersetzt die bisherige kommunale Erbanfall- und Schenkungssteuer.

Die bisher schon erhobene Hundesteuer wie auch die Gästetaxe und die Tourismusförderungsabgabe, welche gemäss Spezialgesetzgebung erhoben werden, bleiben grundsätzlich unverändert. In Art. 1 Abs. 3 lit. a wird ergänzend die neue Möglichkeit aufgenommen, auch eine Beherbergungsabgabe anstelle der Gästetaxe einzuführen. Der konkrete Wechsel bedürfte einer Revision des kommunalen Tourismusgesetzes (Urnenabstimmung), was nicht geplant ist. Mit der hier vorgeschlagenen Grundsatzregelung wäre aber das kommunale Steuergesetz bereits darauf vorbereitet.

Mit Art. 2 wird gewährleistet, dass das GKStG und das StG auf die kommunalen Steuern subsidiär sinngemäss Anwendung finden (vgl. Art. 1 Abs. 2 GKStG). Damit können Regelungslücken vermieden werden.

Die folgenden Artikel 3 bis und mit 6 regeln die konkreten, in der Gemeinde Flims geltenden Steuersätze für nachfolgende Steuern:

a) Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest. (Art. 3);

b) Die Handänderungssteuer beträgt wie bisher 2 Prozent (Art. 4);

c) Die Liegenschaftensteuer beträgt wie bisher 1.2 Promille und liegt bedeutend unterhalb der gesetzlichen Obergrenze gemäss GKStG von 2 Promille (Art. 5);

d) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt wie bisher 5 Prozent für den elterlichen Stamm und 15 Prozent für die übrigen Begünstigten.

In den Art. 7 bis 10 ist die Hundesteuer geregelt. Die materiellen Bestimmungen bleiben praktisch unverändert. Die Gruppe der steuerbefreiten

Hunde wird neu definiert und der Rahmen der Hundesteuer wird neu festgelegt von früher jährlich CHF 80.- bis CHF 120.- auf jährlich CHF 120.- bis CHF 200.- für den ersten Hund sowie jährlich CHF 130.- bis CHF 200.- auf jährlich CHF 150.- bis CHF 250.- für jeden weiteren Hund. Der Gemeindevorstand setzt dann die jährliche Hundesteuer in diesem Rahmen fest. Die Anpassung des Gebührenrahmens begründet sich auf den immer grösseren Aufwendungen des Werkdienstes für die Entfernung von Hundekot und die Bereitstellung und den Unterhalt von Robidogs.

Aufgrund des Wegfalls der Bestimmungen zur Erbanfallssteuer verschiebt sich die Artikelnummerierung.

Die Bestimmungen im Kapitel III Formelles Recht werden bis auf den Hinweis auf die Steuerallianz Flims-Trin (Art. 13) unverändert aus dem bisherigen kommunalen Steuergesetz übernommen.

IV. Schlussbemerkungen

Abschliessend ersucht Sie der Gemeindevorstand, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Totalrevision des kommunalen Steuergesetzes zuzustimmen. Der Anlass ist die Einführung der abschliessend vom Kanton geregelten Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche die Gemeinde als Gelegenheit genutzt hat, das kommunale Steuergesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Das Gesetz wird durch die Streichung vieler überflüssiger Artikel kürzer und übersichtlicher. Die bisher von der Gemeinde erhobenen Steuern bzw. gemäss kantonalem Recht zwingend zu erhebenden Steuern bleiben unverändert. Die Gemeinde Flims bleibt so auch in Zukunft ein attraktiver Wohnort für natürliche Personen. Die Besteuerung der jur. Personen ist die alleinige Angelegenheit des Kantons. Das kommunale Steuergesetz muss der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden. Nach Eingang der Genehmigung wird es rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und angewendet.

V. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Flims zuzustimmen.

7017 Flims, 13. April 2021

Im Namen des Gemeindevorstandes

Der Präsident:	**Der Gemeindeschreiber:**
Martin Hug	**Martin Kuratli**

GEMEINDE FLIMS

Steuergesetz
der Gemeinde Flims

Stand 1. Januar 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1]Die Gemeinde Flims erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
b) eine Grundstückgewinnsteuer;
c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
d) eine Handänderungssteuer;
e) eine Liegenschaftensteuer;
f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

[2]Die Gemeinde Flims erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

a) eine Hundesteuer.

[3]Überdies erhebt die Gemeinde Flims folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

a) eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;
b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

[1]Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

[2]Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Steuersatz

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1,2 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6

Steuersatz

[1]Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a) für den elterlichen Stamm 5 %;
b) für die übrigen Begünstigten 15 %.

5. Hundesteuer

Art. 7

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung

Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

a) Polizeihunde;
b) Rettungshunde;
c) Blindenführ- Gehörlosen- und andere Assistenzhunde;
d) Herdenschutzhunde.

Art. 10

Steuerberechnung

[1]Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 120.- bis CHF 200.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 150.- bis CHF 250.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Der Gemeindevorstand legt den konkreten Ansatz jährlich fest.

[2]Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

[3]Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Der Gemeindevorstand regelt das Inkasso.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

a) über Steuererleichterungsgesuche;
b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12 Gemeindesteueramt

[1]Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

[2]Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

[3]Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

[4]Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hiefür ist das Gemeindesteueramt.

Art. 13 Weitere Behörden

[1]Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Allianz Flims-Trin veranlagt.

[2]Die Gemeinde Flims kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Flims-Trin gegen Entschädigung delegieren.

[3]Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Gemeindekassieramt Flims, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

[4]Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

2. Bezug

Art. 14 Fälligkeit

[1]Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

[2]Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

[3]Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

[4]Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

[5]Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

Zahlungsfrist

[1]Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

[2]Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

[3]Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

[4]Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

[5]Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

[6]Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Steuererlass, -abschreibung und -stundung

[1]Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

a) die Gemeindekanzlei bis zum Betrag von CHF 3'000.- pro Fall und Steuerjahr;
b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

[2]Für Steuerstundungen ist die Gemeindekanzlei abschliessend zuständig.

[3]Steuererlass und –abschreibungen werden von der Gemeinde Flims in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

3. Entschädigung

Art. 17

Die Gemeinde Flims wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2,0 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

[1]Das vorliegende Gesetz wurde am 13. Juni 2021 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

[2]Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Steuergesetz der Gemeinde Flims vom 30. November 2008.

Von der Urnengemeinde angenommen am:
Von der Bündner Regierung genehmigt am: